

# **Friedhofsgebührensatzung**

## **für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Meldorf**

Nach Artikel 25 Abs. 3 Nr. 4 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland i. V. m. § 40 der Friedhofssatzung hat der Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Meldorf in der Sitzung am 25.02.2014 die nachstehende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

### **§ 1 Allgemeines**

Für die Benutzung des Friedhofs der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Meldorf und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

### **§ 2 Gebührenschild**

Zur Zahlung der Gebühren ist die Antragstellerin bzw. der Antragsteller und diejenige bzw. derjenige verpflichtet, in deren bzw. dessen Auftrag der Friedhof oder seine Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

### **§ 3 Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin bzw. dem Gebührenschuldner durch einfachen Brief bekannt gegeben.
- (2) Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Der Friedhofsträger kann – abgesehen von Notfällen – die Benutzung des Friedhofs untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.
- (4) Gebührenbescheide, die formularmäßig oder mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlassen werden, sind ohne Unterschrift oder Namenswiedergabe gültig. § 119 Abs. 3 Satz 2 der Abgabenordnung gilt entsprechend.
- (5) Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung, soweit durch Kirchengesetz nichts anderes bestimmt ist.

### **§ 4 Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren**

- (1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 vom Hundert des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.
- (2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch die Gebührenschuldnerin bzw. den Gebührenschuldner zu erstatten.
- (3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat die Vollstreckungsschuldnerin bzw. der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

### **§ 5 Verjährung der Gebühren**

Für die Festsetzungsverjährung der Gebühren gelten die §§ 169 bis 171 der Abgabenordnung und für die Zahlungsverjährung der Gebühren die §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung entsprechend.

## § 6 Gebührentarif

### **I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:**

(Grabnutzungsgebühren einschließlich Friedhofsunterhaltungsgebühren).

<b>1. Reihengrabstätten</b>			
a) für Särge bis	1,20 m	für 25 Jahre	220,00 €
b) für Särge über	1,20 m	für 30 Jahre	1.050,00 €
			in Rasenlage mit Kopfbeet, incl. Klinkerumrandung u. Grabmalentsorgung
c) für Särge über	1,20 m	für 30 Jahre	1.830,00 €
			in Rasenparterre, incl. Klinkerumrandung u. Grabmalentsorgung
<b>2. Wahlgräber</b>	je Breite	für 30 Jahre	780,00 €
<b>3. Rasen Wahlgräber</b>			
a) mit Kopfbeet,	je Breite	für 30 Jahre	1.320,00 €
			incl. Klinkerkante
b) in Rasenparterre	je Breite	für 30 Jahre	2.100,00 €
			incl. Klinkerkante
<b>4. Urnenwahlgrabstätte</b>		für 20 Jahre	780,00 €
(für bis zu 2 Urnen)			
<b>5. Urnenwahlgrab in Rasen</b>		für 20 Jahre	1.680,00 €
<b>mit Gemeinschaftsbeet</b> (für bis zu 2 Urnen)			
<b>6. Urnengrab in Gemeinschaftsanlage Rondell</b>			2.060,00 €
incl. Inschrift im Kissenstein u. Unterhaltung für 20 Jahre			
<b>7. Urnengrab in Gemeinschaftsanlage Birkenwäldchen</b>			2.080,00 €
incl. Inschrift u. Unterhaltung für 20 Jahre			
<b>8. Urnengemeinschaftsgrab</b>		für 20 Jahre	1.140,00 €
(Anonymes Urnengrab incl. Erwerb u. Beisetzung)			
<b>9. Wiedererwerb/Verlängerung von Nutzungsrechten</b>			
Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung wird der Jahresbetrag der Gebühren unter I. Nr. 2.- 5., für die gesamte Grabstätte, erhoben.			
<b>10. Verlängerung von Nutzungsrechten bei den alten Rasenurnengräbern</b>			47,00 €
pro Jahr und Breite			
<b>11. Eingeschränktes Nutzungsrecht</b>			
pro Jahr und Breite bei	I./Nr. 2 Wahlgrab		17,00 €
	I./Nr. 3 Rasenwahlgrab		
	a) mit Kopfbeet		27,00 €
	b) in Rasenparterre		53,00 €
	I./Nr. 4 Urnenwahlgrab		26,00 €
	I./Nr. 5 Urnenrasengrab		47,00 €
<b>12. Für die zusätzliche Beisetzung einer Urne</b>			340,00 €

### **II. Verwaltungsgebühren:**

<b>1. Für die Ausstellung oder Umschreibung einer Graburkunde</b>		30,00 €
(einschl. Aushändigung einer Friedhofssatzung)		
<b>2. Für die Genehmigung zur Aufstellung eines Grabmals</b>		
und die laufende Überwachung auf Standsicherheit		
a) liegendes Grabmal	(Kissen/Platte)	35,00 €
b) aufrechtes Grabmal bei Reihengräbern		55,00 €
c) aufrechtes Grabmal bis	1,20m Höhe/Breite, Wahlgrab	90,00 €
d) aufrechtes Grabmal über	1,20m Höhe/Breite, Wahlgrab	150,00 €
e) Änderung eines vorhandenen Grabmals		55,00 €

### III. Gebühren für die Bestattung: (Bestattungskosten)

1. für eine <b>Erdbestattung</b> , Särge bis 1,20 m (mit Vor- und Nachbereitung)	280,00 €
2. für eine <b>Erdbestattung</b> , Särge über 1,20 m (mit Vor- und Nachbereitung)	740,00 €
3. für eine <b>Urnenbeisetzung</b> (mit Vor- und Nachbereitung)	335,00 €

### IV. Sonstige Gebühren:

1. <b>Benutzung der Friedhofseinrichtung</b>	90,00 €
2. <b>Benutzung der Kapelle</b> wird für Mitglieder der Ev.-Luth. Kirche von Kirchengemeinde getragen	220,00 €
3. <b>Benutzung der Leichenkammer</b>	140,00 €
4. <b>Benutzung der Kühlkammer, pro Tag</b>	20,00 €

### V. Gebühren für Ausgrabungen

1. für die Ausgrabung einer Leiche      doppelter Betrag der Gebühren nach III / 1 + 2	
a) für Särge bis 1,20 m	560,00 €
b) für Särge über 1,20 m	1.480,00 €
2. für die Ausgrabung einer Urne	280,00 €

## § 7 Zusätzliche Leistungen

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Friedhofsträger die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

## § 8 Schlussbestimmungen

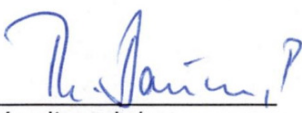
Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 09.04.2008 außer Kraft.

---

Die vorstehende Friedhofsgebührensatzung wird hiermit ausgefertigt. Sie wurde durch den Bescheid des Kirchenkreisrates des Ev.-Luth. Kirchenkreises Dithmarschen vom 9.4.14 kirchenaufsichtlich genehmigt.

Meldorf, den 8.5.14

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Meldorf  
– Der Kirchengemeinderat –

  
Vorsitzende/r



(Kirchensiegel)

  
Mitglied